

BStGer CA.2019.13 vom 3. September 2019

Bundesstrafgericht, 2019-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2019.13

FR: TPF CA.2019.13 du 3 septembre 2019

IT: TPF CA.2019.13 del 3 settembre 2019

Regeste

Ausstandsgesuch, Art. 56 ff. StPO

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b-e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Ein Ausstandsgesuch muss gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO «ohne Verzug» gestellt werden, sobald die Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Nach der Rechtsprechung ist der Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme zu verlangen; andernfalls verwirkt der Anspruch. Nach der Rechtsprechung gilt ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, als rechtzeitig. Ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen hingegen, ist nicht zulässig (Urteile des Bundesgerichts 1B_252/2016 vom 14. Dezember 2016, E. 2.3; 1B_274/2013 vom 19. November 2013, E. 4.1 mit Hinweisen; BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 58 StPO).

E. 1.2.1

Der Gesuchsteller stellte sein Ausstandsgesuch am 27. Juni 2019, nachdem er mündlich am 21. Juni 2019, bzw. schriftlich am 24. Juni 2019 vom Ständerat D. über angebliche Ausstandsgründe betreffend Bundesstrafrichter B. orientiert wurde.

E. 1.2.2

In seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2019 wirft der Gesuchsgegner die Frage auf, ob der Gesuchsteller nicht bereits vor dem 21. Juni 2019 von seiner Teilnahme an den Treffen vom 8. Mai 2019 und 12. Juni 2019 Kenntnis genommen hatte. Aufgrund der freundschaftlichen Beziehung zwischen dem Bundesanwalt und dem Ständerat, welche aus der E-Mail vom 24. Juni 2019 wahrzunehmen ist, sei sehr unwahrscheinlich, dass der Bundesanwalt erst am 21. Juni 2019 über die angeblichen Ausstandsgründe informiert

wurde. Somit wäre das Ausstands- gesuch verspätet und darauf sollte die Berufungskammer nicht eintreten (S. 1.100.002).

- 11 -

E. 1.2.3

Angesichts der vorliegenden Akten hat die Berufungskammer keinen Grund zu bezweifeln, dass der Bundesanwalt erst am 21. Juni 2019, bzw. am 24. Juni 2019 über die angeblichen Ausstandsgründe betreffend Bundesstrafrichter B. orien- tiert wurde. Das Ausstandsgesuch kann somit nicht als verspätet angesehen wer- den, da es am 27. Juni 2019 – das heisst sechs Tage nach Kenntnisnahme eines Ausstandsgrunds – eingereicht wurde und deshalb gemäss Rechtsprechung «ohne Verzug» gestellt wurde.

E. 1.3

Trotz des nach dem Eingang des Gesuchs ergangenen Beschlusses vom 22. Juli 2019 der Beschwerdekammer, die auf das Ausstandsgesuch von C. ge- gen Bundesanwalt A. nicht eintrat (siehe oben E. G), ist das Ausstandsgesuch des Bundesanwalts gegen Bundesstrafrichter B. nicht gegenstandlos geworden.

E. 1.4

Da auch die weiteren Voraussetzungen für einen Sachentscheid vorliegen, ist auf das Ausstandsgesuch einzutreten.

E. 2

Der Bundesanwalt verlangt den Ausstand von Bundesstrafrichter B. gestützt auf Art. 56 lit. f StPO.

E. 2.1

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a-e StPO nicht ausdrücklich vor- gesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Sie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu be- gründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gerichtsperson oder in gewissen äusseren Gegeben- heiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (BGE 138 I 425 E. 4.2.1 S. 428 m.w.H.). Bei der Beurteilung solcher Gegebenheiten ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvor- eingonnenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (siehe u. a. BGE 143 IV

- 12 - 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.1; 138 IV 142 E. 2.1 S. 144 f.; BGE 5A_701/2017 vom 14. Mai 2018 E. 4.3; TPF 2012 37 E. 2.2 S. 38 f.). Bei der Anwendung von Art. 56 lit. f StPO ist entscheidendes Kriterium, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens noch als offen erscheint (BGE 138 I 425 E. 4.2.1 S. 429; TPF 2012 37 E. 2.2 S. 39). Nach der Rechtsprechung vermögen besondere Gegebenheiten hinsichtlich des Verhältnisses zwischen einem Richter und einer Partei bzw. deren Vertreter den objektiven Anschein der Befangenheit des Ersteren zu begründen und daher dessen Ausstand zu gebieten. In solchen Situationen kann die Voreingenommenheit des Richters indessen nur bei Vorliegen spezieller Umstände angenommen werden. Erforderlich ist, dass die Intensität und Qualität der beanstandeten Beziehung vom Mass des sozial Üblichen abweicht, wie zum Beispiel beim Vorliegen von Kameraderie (Urteil des Bundesgerichts 1B_408/2016 vom 7. Februar 2017 E. 2.1 m.w.H.). Bloss berufliche oder kollegiale Kontakte sind, soweit anderweitige auf eine Befangenheit hindeutende Indizien fehlen, kein Grund zur Annahme eines Ausstandsgrunds im Sinne von Art. 56 lit. f StPO (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B_851/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 4.2.2 m.w.H.). Bedenken im Hinblick auf die Unparteilichkeit der in einer Strafbehörde tätigen Person können auch von ihr ausgehende Äusserungen in der Öffentlichkeit im Vorfeld oder während eines Verfahrens begründen. Der Anschein der Befangenheit entsteht, wenn die Äusserungen in unmittelbarem Bezug zum konkreten Verfahren stehen und sich der Schluss aufdrängt, die Gerichtsperson habe sich bereits eine abschliessende Meinung gebildet und sich in Bezug auf das Ergebnis des Verfahrens definitiv festgelegt. Nach der Rechtsprechung bringen auch die vorläufige Einschätzung der Erfolgchancen und der darauf beruhende Antrag des referierenden Richters, die einzig auf den Akten beruhen und sowohl die Gerichtsverhandlung als auch die Meinungsbildung im Richterkollegium vorbehalten, für sich allein keine Voreingenommenheit zum Ausdruck. Die Mitteilung einer vorläufigen Meinungsbildung des Referenten nach aussen, an Drittpersonen oder die Presse, kann je nach den konkreten Umständen aber den Eindruck erwecken, der Referent habe sich abschliessend festgelegt und sei für neue Gesichtspunkte nicht mehr offen. (BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 56 StPO N. 48 und 50 m.w.H.).

E. 2.2

Gestützt auf die Äusserungen, die Ständerat D. dem Bundesanwalt mündlich bzw. schriftlich mit einer E-Mail vom 24. Juni 2019 (siehe oben E. C) darlegte, macht der Gesuchsteller geltend (siehe oben E. B und D), die Befangenheit ergäbe sich daraus, dass Bundesstrafrichter B. während des hängigen Ausstandsverfahrens an zwei Treffen, die am 8. Mai 2019 bzw. am 12. Juni 2019 stattfanden, teilnahm und sich dabei betreffend Wiederwahl des Bundesanwalts

- 13 - offenbar deutlich gegenüber Vertretern des parlamentarischen Wahlkörpers äusserte. Er habe seine Einschätzung zur Nicht-Wiederwählbarkeit des Bundesanwalts allgemein mit angeblich unhaltbaren Zuständen bei der Bundesanwaltschaft begründet. Damit habe er in die Organisations- und Verwaltungsautonomie der Bundesanwaltschaft im Sinne von Art. 9 StBOG eingegriffen, die einer bundesstrafgerichtlichen Beurteilung von vornherein gänzlich entzogen sei. Mit seinem Verhalten habe er die Zurückhaltung bzw. Sensibilität, die von einem Bundesstrafrichter bei einer aktiven Teilnahme bei politischen Gruppierungen zu erwarten sind, klar vermissen lassen. Seine Doppelrolle als Vorsitzender des Spruchkörpers und Berichterstatter in einem parteipolitischen Gremium zum selben Thema, insbesondere zur Person des Bundesanwalts, stelle das Vertrauen in seine

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Ansehen des Gerichts in Frage und erwecke objektiv den Anschein der Befangenheit.

E. 2.2.1

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Berufungskammer auf die vom Gesuchsteller in seiner Replik vom 29. Juli 2019 empfohlene (S. 2.100.007) direkte Stellungnahme des Ständerats verzichtete, da diese zur Beurteilung des Ausstandsgesuchs nicht notwendig ist.

E. 2.2.2

Diesbezüglich ist zu beachten, dass Art. 59 Abs. 1 StPO gemäss Rechtsprechung (Urteile des Bundesgerichts 1B_178/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.1; 1B_227/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 4.1 mit Hinweis) zwar eine weitere Erhebung von Beweisen durch die Berufungskammer – gerade in Fällen, in welchen sich das Ersuchen auf Art. 56 lit. a oder auf Art. 56 lit. f StPO stützt – unter Vorbehalt des in Strafsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebotes nicht ausschliesst; die Berufungskammer hat im Normalfall aber über das Ausstandsgesuch «ohne weiteres Beweisverfahren» zu entscheiden.

E. 2.3

Es ist zunächst unbestritten, dass Bundesstrafrichter B. am 8. Mai 2019 an einer Diskussion zum Thema über die Bundesanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (nachfolgend AB-BA), die während der Sondersession des Nationalrates stattfand und an der verschiedene SP-Mitglieder der Gerichtskommission und anderer Kommissionen anwesend waren, als ehemaliges Mitglied der AB-BA teilnahm und dass er sich dabei in dieser Rolle zum Thema der Wiederwählbarkeit des Bundesanwalts äusserte.

E. 2.3.1

Ständerat D. war gemäss eigener Aussagen am obengenannten Treffen nicht dabei, als Bundesstrafrichter B. zu Wort kam. Hingegen war er dabei, als der ehemalige Präsident der AB-BA, Herr Bundesrichter F., am Vormittag des 8. Mai 2019 befragt wurde (siehe oben E. C).

- 14 -

E. 2.3.2

Gemäss Stellungnahme von Bundesstrafrichter B. (siehe oben E. E) habe dieser die Anwesenden von Anfang an informiert, dass er auf keine Frage antworten würde, die mit seiner Tätigkeit als Bundesstrafrichter zu tun haben könnte. Keine derartige Frage sei gestellt worden, und er habe von sich aus keine Themen dieser Art angesprochen. Am Ende dieser Sitzung, als er auf das Thema der Wiederwahl des Bundesanwalts angesprochen worden sei, habe er betont, dass ein solcher Entscheid dem Parlament obliege und dass zwecks der Stabilität der Institutionen eine Bestätigung des Mandats des Bundesanwalts angebracht sei.

E. 2.3.3

Gemäss Art. 23 StBOG wird die AB-BA von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Sie umfasst sieben Mitglieder und setzt sich namentlich zusammen aus je einem Richter oder einer Richterin des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts (Art. 23 Abs. 2 lit. a StBOG). Es ist somit gesetzlich vorgesehen, dass ein Richter des Bundesstrafgerichts gleichzeitig die Funktion des Mitgliedes der AB-BA bekleidet. Diese zwei Tätigkeiten

können daher nicht als unvereinbar betrachtet werden. Es ist nicht die Aufgabe dieses Gerichts zu prüfen, ob eine solche Doppelfunktion, die gesetzlich vorgesehen ist, auch sinnvoll und angebracht ist.

E. 2.3.4

Die Berufungskammer hat keinen Grund anzunehmen – und dies wird vom Gesuchsteller auch nicht behauptet – dass Bundesstrafrichter B. am Treffen vom 8. Mai 2019 in einem dieser Gremien Themen diskutiert hat, die auf seine Tätigkeit als Bundesstrafrichter beruhen. Es gibt somit auch keinen Grund zu bezweifeln, dass er sich nicht über das Verfahren BB.2019.38 geäußert hat. Es gibt weiter keinen Hinweis darauf, dass sich Bundesstrafrichter B. während des Treffens vom 8. Mai 2019 kritisch über die Person des Bundesanwalts geäußert hätte. Im Gegenteil lassen die Akten den Schluss zu, dass er eine Bestätigung des Mandats des Bundesanwalts als angebracht erachtete. Dies lässt nach Ansicht des Gerichts eine Feindschaft des Bundesstrafrichters B. mit dem Bundesanwalt als unwahrscheinlich erscheinen.

E. 2.3.5

Angesichts des oben Gesagten ist es nicht ersichtlich, inwiefern die Teilnahme eines ehemaligen Mitglieds der AB-BA, welches jahrelang im Amt war und die Bestätigung des Mandats des Bundesanwalts als angebracht erachtet hat, an einem Treffen zum Thema über die Bundesanwaltschaft und die AB-BA im konkreten Fall objektiv den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Eine sachliche Stellungnahme kann auch nicht als Eingriff in die Organisations- und Verwaltungsautonomie der Bundesanwaltschaft im Sinne von Art. 9 StBOG

- 15 - erachtet werden, da der Entscheid der Wiederwahl des Bundesanwalts ausschliesslich dem Parlament obliegt. In diesem Punkt wird das Ausstandsbegehren vom Bundesanwalt als unbegründet erachtet.

E. 2.4

Es ist weiter erstellt, dass sich Bundesstrafrichter B. und Ständerat D. am 12. Juni 2019 während des SP-Ausflugs kurz miteinander ins Gespräch gekommen sind. Umstritten ist aber der Gesprächsinhalt, welcher von beiden Gesprächspartnern verschieden ausgelegt wird (siehe oben E. C und E).

E. 2.4.1

Ständerat D. berichtete in seiner E-Mail vom 24. Juni 2019, dass er am Mittwoch, den 12. Juni 2019, am traditionellen Ausflug der SP-Fraktion der Eidgenössischen Räte teilgenommen habe. Als er nach der Ankunft in Z. etwas abseits auf ein Taxi gewartet habe, das die Teilnehmer zum Restaurant oberhalb von Z. führen sollte, sei ein Herr auf ihn zugekommen und habe ihn unvermittelt auf die Bundesanwaltschaft und den Bundesanwalt angesprochen. Es habe sich herausgestellt, dass es sich dabei um den ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten Bundesstrafrichter B. gehandelt habe. Er habe ihm zu verstehen gegeben, dass die Zustände bei der Bundesanwaltschaft unhaltbar seien und der Bundesanwalt nach seinem Empfinden nicht wiederwählbar sei. Bundesstrafrichter B. habe die Personalpolitik des Bundesanwalts und seine Treffen mit dem Präsidenten der FIFA erwähnt und kritisiert. Er (Ständerat D.) habe ihm zu verstehen gegeben, dass er seine Meinung nicht teilen könne. Er (Ständerat D.) habe u.a. bekräftigt, dass die Zusammenarbeit dieses Bundesanwalts mit der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel), der

er seit 2003 angehöre, stets transparent und vertrauensvoll gewesen sei. Das Gespräch sei nach wenigen Minuten beendet gewesen, als er (Ständerat D.) in das Taxi gestiegen sei. Er gehe davon aus, dass Bundesstrafrichter B. gewusst habe, wer er sei und welche Funktion er habe.

E. 2.4.2

Bundesstrafrichter B. nahm hingegen den Standpunkt ein, er sei dem Ständerat zufällig begegnet, als beide auf ein Taxi gewartet hätten, das einige Teilnehmer des SP-Ausflugs zum Restaurant habe bringen sollen. Sie seien kurz ins Gespräch gekommen. Er (Bundesstrafrichter B.) habe die Konversation gestartet, indem er von der Schönheit der Gegend und der Hitze gesprochen habe. Bezugnehmend auf die Hitze habe er noch ergänzt, dass solche Wetterbedingungen jenen Bedingungen entsprächen, welche die Wiederwahl des Bundesanwalts umgäben. Er habe diesen vielleicht etwas unglücklichen Scherz gemacht, um ins Gespräch zu kommen, aber er habe damit keine Stellung genommen. Er sei von

- 16 - der Reaktion seines Gesprächspartners überrascht gewesen, da dieser gleich mit Schwung und persönlicher Beteiligung geantwortet habe, dass eine Wiederwahl zweifellos erfolgen sollte. Sein Gesprächspartner habe hinzugefügt, dass sich alle Kantone dazu positiv geäußert hätten. Als er (Bundesstrafrichter B.) entgegnet habe, dass die AB-BA sich dazu kritisch geäußert habe, habe Ständerat D. vehement dagegen gehalten: Alle Probleme seien durch Herrn G. (Präsident der AB-BA) verursacht worden; dieser sei bereits ein ehemaliges Mitglied der Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft gewesen und habe dort bei der Staatsanwaltschaft Schwierigkeiten verursacht. Herr G. würde jetzt das Gleiche mit der Bundesanwaltschaft machen. Ständerat D. habe noch hinzugefügt, dass es kein Zufall sei, dass die AB-BA noch niemanden gefunden habe, der die disziplinarische Untersuchung gegen den Bundesanwalt führen wolle.

E. 2.4.3

Ständerat D. informierte gemäss eigenen Aussagen den Bundesanwalt mündlich am 21. Juni 2019, bzw. schriftlich am 24. Juni 2019 über die Ereignisse vom 8. Mai 2019 und 12. Juni 2019. Die Orientierung erfolgte somit gleich, nachdem bekannt geworden war, dass die Beschwerdekammer im FIFA-Verfahren mit den Beschlüssen vom 17. Juni 2019 drei Ausstandsgesuche gegen den Bundesanwalt gutgeheissen hatte (Beschlüsse der Beschwerdekammer BB.2018.197 und BB.2018.190 + BB.2018.198 vom 17. Juni 2019; Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 18. Juni 2019).

E. 2.4.4

Es liegt daher die Vermutung nahe, dass Ständerat D. das Geschehen vom 12. Juni 2019 im Nachhinein und unter dem Einfluss des Inhalts der Beschlüsse der Beschwerdekammer (die soeben publiziert worden waren und über die in den Medien ständig berichtet worden war) verzerrt interpretiert hat. Andernfalls hätte der Ständerat den Bundesanwalt nämlich gleich nach den Ereignissen vom 12. Juni 2019 kontaktiert und ihn über das Geschehen informiert, insbesondere weil die E-Mail vom 24. Juni 2019 auf eine gewisse Nähe zwischen den beiden Personen schliessen lässt («Sehr geehrter Herr Bundesanwalt, lieber A.»; «Ich hoffe, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen»). Daher geht das Gericht davon aus, dass die Erinnerung des Ständerats betreffend die Ereignisse vom 12. Juni 2019 mit zusätzlichen Informationen, die er erst zu einem

späteren Zeitpunkt erfahren hatte, ergänzt und verfälscht wurde und dass die subjektiven Eindrücke, die er in der E-Mail vom 24. Juni 2019 geschildert hatte, das Ergebnis dieses Verlaufs sind. Es ist weiter davon auszugehen, dass der Ständerat das fragliche Gespräch vom 12. Juni 2019 mit Bundesstrafrichter B. anders interpretiert hätte, wenn die Beschwerdekammer am 17. Juni 2019 die Ausstandsgesuche gegen A. abgewiesen hätte.

- 17 - Zudem ist ein Teil der Darlegungen des Ständerats, wie er selbst durchblicken liess, eine subjektive Interpretation des Gesprächs mit Bundesstrafrichter B. («Er gab mir zu verstehen, [...]»).

E. 2.4.5

Demgegenüber erscheint dem Gericht die Darlegung der Ereignisse vom 12. Juni 2019 von Bundesstrafrichter B. kohärent und mit seinen Aussagen über das Treffen vom 8. Mai 2019 im Einklang.

E. 2.4.6

Aufgrund des oben Gesagten hält es das Gericht nicht für wahrscheinlich, dass sich Bundesstrafrichter B. gegenüber dem Ständerat derart geäussert haben soll, wie Letzterer in der E-Mail vom 24. Juni 2019 beschrieben hat. In Würdigung der dargelegten Aussagen der Beteiligten geht das Gericht nicht davon aus, dass Bundesstrafrichter B. den Bundesanwalt regelrecht persönlich angefeindet hat. Selbst wenn er sich am 12. Juni 2019 gegenüber Ständerat D. kritisch über den Bundesanwalt und die Organisation der Bundesanwaltschaft geäussert haben sollte, lässt dies nicht auf eine generelle Befangenheit in Bezug auf die damals bei der Beschwerdekammer hängigen Verfahren betreffend die FIFA schliessen. Die Bemerkungen von Bundesstrafrichter B. haben jedenfalls nicht den Eindruck entstehen lassen, dieser habe sich in Bezug auf die Ergebnisse der FIFA-Verfahren bereits festgelegt und deren Ausgang seien nicht mehr offen. Daher wird das Ausstandsbegehren des Bundesanwaltes auch in diesem Punkt als un begründet erachtet.

E. 2.5

Es gibt somit keinen Hinweis darauf, dass Bundesstrafrichter B. bei der Teilnahme am Treffen vom 8. Mai 2019 oder bei den Ereignissen vom 12. Juni 2019 gegenüber dem Bundesanwalt eine Feindschaft gezeigt hätte, dass er in die Organisations- und Verwaltungsautonomie der Bundesanwaltschaft im Sinne von Art. 9 StBOG eingegriffen hätte oder dass er sich über die im Verfahren BB.2019.38 fraglichen «FIFA-Treffen» ausserhalb des Verfahrens geäussert hätte.

E. 2.6

Wie der Bundesanwalt in seiner Tripplik richtig erwähnt (siehe oben E. J), ist es unbestritten, dass ein Bundesrichter bzw. in casu ein Bundesstrafrichter einer politischen Gruppierung angehören kann. Eine aktive Teilnahme setzt aber eine angemessene Zurückhaltung bzw. Sensibilität voraus (siehe «Gepflogenheiten der Richter und Richterinnen am Bundesgericht, Ziff. II.2). Aufgrund des oben Gesagten ist nicht belegt, dass Bundesstrafrichter B. bei der Teilnahme am Treffen vom 8. Mai 2019 oder bei den Ereignissen vom 12. Juni 2019 eine solche angemessene Zurückhaltung bzw. Sensibilität hat vermissen lassen.

- 18 -

E. 2.7

Dass die Entscheide BB.2018.197 und BB.2018.190 + BB.2018.198 am 17. Juni 2019, somit am Vortag des ursprünglich auf den 19. Juni 2019 angesetzten, in der Folge allerdings verschobenen Wahltages betreffend Wiederwahl des Bundesanwalts bei den Parteien eingingen und der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden, kann nicht als Ausstandsgrund im Verfahren BB.2019.38 betrachtet werden.

E. 2.8

Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers gegen Bundesstrafrichter B. erweist sich aufgrund des oben Gesagten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird dem Gesuchsteller eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- auferlegt (Art. 59 Abs. 4 StPO, Art. 73 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 lit. c StBOG i.V.m. Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7bis des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162)).

- 19 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.